



will, zumal auf jeko so flehentlich Ansuchen des ganzen Corporis der Ritterschafft, - - fast kein ander - - Mittel vor jeko zu erdencken seyn, 2c. „

In dem Marck = Brandenburgischen Landtagsabschied von 1653. 26. Jul. findet sich: „ Denen von Adel stehet zwar ordinarie & regulariter nicht zu, ihre Bier Faß- und Tonnenweise zu verkauffen, - - und also, dem Corpori der Stätte zum großen Nachtheil und Schaden, - - solche Nahrung an sich zu ziehen 2c. „

In der Chur = Pfälzischen Religions = Declaration von 1705. 21. Nov. liest man: „ Auch Unsere Hofcammer, und die unter derselben stehende Corpora, wie auch die benachbarte Stifter, oder Herrschafften, Communen, oder andere Corpora &c. „

So auch: „ Und gleichwie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stiftern, Probsteien, Clöstern, Prälaturen, und dergleichen Corporibus, gefallene Renten und Einkünfften 2c. „

In denen Braunschweig = Wolffenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. ist enthalten:

Art. 5. „ Der gnädigste Landesherr wollen - - die Integrität des Corporis Dero getreuen Landschafft beständig erhalten. „

Art. 11. „ Getreue Stände in Corpore, wie auch die Prälaten, die von der Ritterschafft, und die Stätte, in Corpore. &c. „

Art. 48. „ Was wegen Erhaltung der Integrität des gesammten Corporis der getreuen Landschafft, und einer jeglichen Curia derselben bereits gnädigst versprochen worden 2c. „

Art. 55. „ Das Corpus der Ritterschafft soll uniret bleiben, 2c. „